

GENERALDIREKTION

Postfach
3000 Bern 15
Telefon 031 43 9111
Telegramme Radif
Telex 32116 SSR CH
Postcheck 30-85

Radio Sunshine
Postfach 2200

6300 Z u g 2

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
Du/pg/3068

Bern, Giacomettistrasse 3
16. November 1982

Lokalrundfunk

Sehr geehrte Herren

Aufgrund Ihres Schreibens vom 15. November 1982 lassen wir Ihnen die "Grundsätze der Politik der SRG gegenüber lokalen Rundfunkversuchen" zukommen.

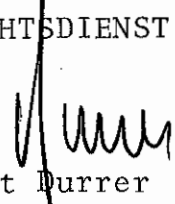
Gemäss diesen Grundsätzen wird die SRG unter bestimmten Bedingungen, die noch weiter zu entwickeln sind, einigen Komplementärprojekten die Uebernahme ihrer Programme gestatten.

Diese Politik gilt allerdings nur gegenüber konzessionierten Versuchen mit Dauerbetrieb. Für vorausgehende Kurzveranstaltungen ist sie aus vielfältigen Gründen - u.a. weil der Entscheid des Bundesrates über DRS 3 noch ansteht - nicht anwendbar. Wir können Ihnen deshalb die gewünschte Programmübernahme nicht gestatten.

Wir bedauern, Ihnen keinen besseren Bericht geben zu können.

Mit freundlichen Grüssen

RECHTSDIENST



Beat Durrer

Beilage

GRUNDSÄTZE DER POLITIK DER SRG GEGENÜBER LOKALEN
RUNDFUNKVERSUCHEN

1. Die SRG will dazu beitragen, dass die Versuche im Rahmen der Verordnung über lokale Rundfunk-Versuche (RVO) unter realistischen Bedingungen stattfinden können. Sie unterscheidet in ihrer Politik gegenüber lokalen Veranstaltern zwischen Konkurrenz- und Komplementärprojekten.
2. Konkurrenzprojekte sind Versuche, die mit Vollprogrammen oder mit nicht ausschliesslich lokalen Programminhalten eine Alternative zum Angebot der SRG bieten wollen. Gegenüber solchen Projekten verfolgt die SRG die Politik des fairen Wettbewerbs, d.h. sie bestimmt das Ausmass der Zusammenarbeit oder des Konkurrenzverhaltens nach unternehmerischen Kriterien. Mehrfachbeschäftigungen von Mitarbeitern sind grundsätzlich unvereinbar, ein allfälliger Programmverkauf und -einkauf wird auf kommerzieller Grundlage betrieben.
3. Komplementärprojekte sind Versuche, die mit ausschliesslich lokalen Programmelementen eine Ergänzung des Angebots der SRG bieten wollen. Gegenüber solchen Projekten verfolgt die SRG die Politik der konstruktiven Zusammenarbeit, d.h. sie unterstützt die Projekte im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Mehrfachbeschäftigungen von Mitarbeitern mit Zustimmung der SRG sind nicht ausgeschlossen. Die Abgabe von Programmen kann erfolgen, wenn sie der SRG keine Mehrkosten verursachen.
4. Für die Zusammenarbeit mit Komplementärprojekten steht die Uebernahme von SRG-Programmen auf Lokalsender im Vordergrund. Der lokale Programmveranstalter soll die Möglichkeit erhalten, im übernommenen SRG-Programm "Fenster" mit eigenen Programmen zu plazieren. Welche Programme für die Uebernahme zur Verfügung stehen, hängt wesentlich von den noch offenen Entscheiden des Bundesrates über 3. Programme ab.

5. Als nationale Institution hat die SRG die Versorgung des Publikums mit nationalen, sprachregionalen und subregionalen Programmangeboten sicherzustellen. Zu diesem Zweck muss sie bei der Programmübernahme im Rahmen von Komplementärprojekten Auflagen machen. Beim Radio wird für jede Programmkette festgelegt, welche Sendungen zwingend zu übernehmen sind und welche Zeiten den lokalen Programmveranstaltern für die Plazierung von "Fenstern" zur Verfügung stehen.
6. Bemühen sich an einem Ort mehrere Komplementärprojekte, die miteinander im Wettbewerb stehen, um die Zusammenarbeit mit der SRG, so richten sich die Präferenzen der SRG nach den Kriterien: hohe Eigenleistung des Veranstalters im Bereich der lokalen Information, pluralistische Programmkonzepte, Finanzierung ohne oder mit freiwillig reduzierter Werbung, Versorgung dünnbesiedelter Gebiete.
7. Die SRG verfügt nicht über alle Rechte an ihren Programmen. Ihr Rechtebestand reicht zwar aus, um die Weiter-sendung nötigenfalls zu verbieten, nicht aber, um sie un-eingeschränkt zu erlauben. Ihren Verzicht auf das Verbots-recht macht die SRG gegebenenfalls davon abhängig, dass die erforderlichen Drittrechte vom lokalen Veranstalter erworben und abgegolten werden.
8. Die SRG leistet gegen Entschädigung Beraterdienste für lokale Rundfunkveranstalter. Sie kann - wenn es sich mit ihrem Programmauftrag vereinbaren und wirtschaftlich ver-treten lässt - auch weitere Leistungen wie technische As-sistenz, Forschung und Mitbenutzung von Einrichtungen an-bieten.
9. Die SRG ist bereit und in der Lage, im Bedarfsfall die Interessen der lokalen Veranstalter gegenüber ausländi-schen Rundfunkveranstaltern und in internationalen Orga-nisationen zu vertreten.
10. Die Erfüllung des Programmauftrages der SRG darf durch die Zusammenarbeit mit lokalen Veranstaltern nicht ge-fährdet werden. Mit Rücksicht auf dieses Erfordernis be-hält sich die SRG vor, ihre Politik laufend den Ent-wicklungen anzupassen.